



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 20 der öffentlichen Sitzung am 14. Juli 2022

Vorlagen-Nr. 22-V-05-0015

Änderung Bewohnerparkgebühren / Finanzierung des vergünstigten Kinder- und Jugendtickets für den ÖPNV

Beschluss Nr. 0350

I. Es wird zur Kenntnis genommen:

1. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0572 vom 16. Dezember 2021 wurde der Magistrat beauftragt
 - a. eine Sitzungsvorlage für eine Erhöhung der Bewohnerparkausweisgebühr auf einen Zielwert von bis zu 10 EUR pro Monat zu erstellen, sobald die rechtlichen Grundlagen von Seiten des Landes dies zulassen;
 - b. die Mittel, die den Verwaltungsaufwand zur Ausstellung übersteigen, zweckgebunden für das vergünstigte ÖPNV-Ticket für Kinder und Jugendliche verwenden;
 - c. den Geltungszeitraum des Bewohnerparkausweises auf 12 Monate zu begrenzen.
2. Der Geltungszeitraum für neue Ausweise wurde mit Wirkung 1. März 2022 beschlussgemäß auf 12 Monate begrenzt.
3. Die rechtlichen Grundlagen liegen inzwischen vor:
 - a. Die Bundesregierung hat am 15. Mai 2020 die Länder ermächtigt, Gebührenordnungen für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen zu erlassen oder dieses Recht weiter zu übertragen (https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0201-0300/239-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Die Höchstgrenze von zuvor 30,70 EUR pro Jahr und Ausweis ist somit aufgehoben worden.
 - b. Das Land Hessen hat durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung des Landes Hessen, veröffentlicht am 21.01.2022 vor (siehe Anlage 3 zur Sitzungsvorlage), das Recht zur Erlassung entsprechender Gebührenordnungen an die Kommunen übertragen.

II. Es wird beschlossen:

1. Der als Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung) wird als Satzung beschlossen. Die Gebühr für den Wiesbadener Bewohnerparkausweis beträgt somit künftig

120 EUR pro Jahr und Ausweis, für berechtigte Carsharing-Fahrzeuge bleibt sie bei 12,50 EUR pro Jahr und Ausweis. Dies gilt für alle ab dem Tag des Inkrafttretens neu ausgestellten bzw. verlängerten Bewohnerparkausweise.

2. Die Einnahmen werden wie folgt verwendet:
 - Für jeden ab dem Tag des Inkrafttretens neu ausgestellten oder verlängerten Ausweis verbleiben 12,50 EUR bei Amt 31/Zulassungsstelle, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.
 - Bei Bedarf nimmt Amt 31/Zulassungsstelle aus den, im Jahr 2022 entstehenden Mehreinnahmen einmalig Mittel i.H.v. bis zu 30.000 EUR zweckgebunden in Anspruch, um das Hintergrundsystem für die Antragstellung zu modernisieren und den Digitalisierungsgrad des Prozesses zu erhöhen.
 - Alle darüber hinaus ab dem Tag des Inkrafttretens sowie in den Folgejahren entstehenden Einnahmen werden entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0572 vom 16. Dezember 2021 für das Projekt „15-Euro-Ticket“ genutzt, wofür bei Dezernat V ein neuer Innenauftrag angelegt wird.
3. Die im Papier der Parkraummanagementkonzept-Gutachter (Anlage 4 zur *Sitzungsvorlage*) empfohlene Staffelung der Bewohnerparkgebühr nach Gewicht wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeführt, sondern dem Magistrat zum Zwecke der vertieften Prüfung übergeben, insbesondere im Hinblick soziale Gerechtigkeit und Flächengerechtigkeit.
4. Dezernat V wird ermächtigt, das bisher auf montags-freitags begrenzte Bewohnerparken in einzelnen geeigneten Straßen auch auf den Samstag auszudehnen, sofern die fachlichen Voraussetzungen vorliegen und eine Abstimmung mit dem zuständigen Ortsbeirat erfolgt ist.
5. Um für berechtigte Bewohnerinnen und Bewohner die Chance auf einen freien Parkplatz zu erhöhen, werden in Bewohnerparkgebieten die Parkmöglichkeiten für Nichtbewohner gemäß den Empfehlungen des Parkraummanagementkonzepts sukzessive von der kostenlosen Parkscheibenregelung hin zur kostenpflichtigen Parkscheinregelung umgestellt. Die derzeit vielerorts um 16 Uhr endende Parkscheinbewirtschaftung wird in geeigneten Straßen zeitlich auf die Bewohnerparkzeiten ausgedehnt.
6. Der Magistrat wird gebeten,
 - 1) die anstehende Änderung der Bewohnerparkgebührenregelung um folgende Aspekte zu ergänzen:
 - a. Um flexibleren Lebensmodellen gerecht zu werden, soll mit entsprechender Preisstaffelung neben einer jährlichen Laufzeit auch die Bestellung eines halbjährlichen Geltungszeitraumes möglich sein. Diesbezüglich wird der Magistrat gebeten, ein Angebot zu erarbeiten und zur nächsten Ausschusssitzung zur Entscheidung vorzulegen.
 - b. Inhaber*Innen eines Bewohnerparkausweises erhalten, sobald die Umsetzung möglich ist, die optionale und kostenfreie Möglichkeit, einen "Besucherblock" zu erwerben. Beispielsweise in Mainz oder Bremen enthält ein Besucherblock eine bestimmte Anzahl an kostenfreien Tagespark-Erlaubnissen, mit denen Besucherinnen und Besucher der jeweiligen Bewohner ihr Fahrzeug innerhalb der Bewohnerparkzonen kostenfrei parken dürfen. Diesbezüglich wird der Magistrat gebeten, ein Angebot zu erarbeiten und zur nächsten Ausschusssitzung zur Entscheidung vorzulegen.

- c. Ein zum Besucherblock vergleichbares Angebot soll auch für Anwohner*Innen ohne eigenes Auto für das tageweise Abstellen von beispielsweise Mietwagen entwickelt und dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 2) die in Beschlusspunkt 4 der Sitzungsvorlage genannte Ausdehnung der Bewohnerparkzeiten (samstags sowie unterwöchig abends) sukzessive und möglichst flächendeckend umzusetzen.
- 3) zu prüfen und zu berichten, unter welchen Voraussetzungen die Bewohnerparkzeiten auch auf die Nacht und das komplette Wochenende ausgedehnt werden können.
- 4) die in der Sitzungsvorlage angekündigten Vorschläge zur Staffelung der Gebührensätze (beispielsweise nach Größe, Gewicht, Leistung, Sozialklausel) sollen zur nächsten Ausschusssitzung zur Entscheidung vorgelegt werden.

(Ziffer I. und Ziffer II. 1-5 antragsgemäß Magistrat 21.06.2022 BP 0526; Ziffer II. 6 ergänzt durch den Ausschuss für Mobilität am 30.06.2022)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2022

Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .07.2022

Dezernat V
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Dr. Oliver Franz
Bürgermeister